



## **Satzung**

### **Oberösterreichischer Fachverbandes für Turnen**

#### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Verbandes**

(1) Der Landesverband führt den Namen

**„Oberösterreichischer Fachverband für Turnen“,**

im Folgenden kurz „**OÖFT**“ genannt, hat seinen Sitz in Linz, erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf das Bundesland Oberösterreich und gehört dem Österreichischen Fachverband für Turnen an.

(2) Der OÖFT ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verband, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.

#### **§ 2 Zweck des Verbandes**

(1) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Turnens in allen seinen Erscheinungsformen als allseitige Leibesübungen und als Wettkampfsport.

(2) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport und die Pflege der Beziehungen mit anderen Verbänden und Organisationen gleicher Zielsetzung.

(3) Die Sportzweige Gerätturnen, Rhythmische Gymnastik, Sportaerobic und Trampolinspringen werden besonders betrieben und gefördert.

#### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes**

Zur Erlangung des Satzungszweckes dienen die folgenden ideellen Mittel:

(1) Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports, vor allem des Turnens für alle Alters- und Leistungsstufen.

(2) Abhaltung von Wettbewerben, Meisterschaften und ähnlichen Veranstaltungen

(3) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.

- (4) Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art und von Verbandszeitschriften.
- (5) Aufstellung von Leistungskadern und Entsendung von Funktionären, Trainern und Sportlern zu nationalen und internationalen Veranstaltungen in Übereinstimmung mit dem ÖFT.
- (6) Finanzielle und organisatorische Förderung der Vereine und ihrer Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.
- (7) Vertretung und Mitarbeit in der Landessportorganisation Oberösterreich.

#### **§ 4 Aufbringung der Mittel**

Der Verbandszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
- (2) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- (3) Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften.
- (4) Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- (5) Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Verbandskantinen sowie aus Warenverkäufen und sonstige Einnahmen, die dem Verbandszweck dienen.
- (6) Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbeverträge sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Verbandsbetriebes.

#### **§ 5 Mitglieder des Verbandes und Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Arten der Mitglieder
  - a) Ordentliche Mitglieder sind die vom Landesverband aufgenommenen Vereine, Sektionen von Vereinen und die Mitglieder und Funktionäre des Vorstandes, wobei die Mitgliedschaft mit der Funktionsdauer befristet ist.
  - b) Personenmitglieder
  - c) Außerordentliche Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und Personenmitgliedern entscheidet der Vorstand; diese sind in die Mitgliedsdatei einzutragen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages oder einer Beitrittserklärung unter Anerkennung der jeweils gültigen Verbandssatzungen. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (3) Personenmitglieder sind Mitglieder der im Landesverband angeschlossenen Mitgliedsvereine, so ferne sie um Einzelmitgliedschaft beim ÖFT ansuchen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste erworben oder den Verband in besonderer Weise unterstützen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben oder den Verband in besonderer Weise unterstützen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Verbandstag ernannt, wobei mit einer Ehrenmitgliedschaft auch eine Ehrenfunktion (Ehrenpräsident oder Ehrenbeirat) verbunden sein kann.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Tod oder Beendigung der Funktion; bei Vereinen und bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
  - b) Durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verband in schriftlicher Form mitzuteilen.
  - c) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Verbandssatzungen zuwider handelt, das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt, die Eintracht des Verbandes gefährdet oder den Beschlüssen des Verbandstages oder des Vorstandes nicht Folge leistet.
  - d) Im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes durch den Verband, steht diesem innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides eine Beschwerde an den Verbandstag zu. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder des ÖÖFT haben:
  - a) das Recht der Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen sowie das Recht der Benützung von Verbandseinrichtungen entsprechend den Richtlinien und gegen Leistung der hierfür festgelegten Mitgliedsbeiträge oder Gebühren.
  - b) die Pflicht, die statutenmäßigen Ziele und Interessen des Verbandes tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder und Personenmitglieder haben:
  - a) in den Versammlungen des Verbandes Sitz, Stimme durch Delegierte sowie das Recht auf Einbringung von Anträgen und auf umfassende Information durch das jeweilige Organ.

- b) die Pflicht, die vom Verbandstag festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen des Vorstandes Folge zu leisten. Die Vereine sind verpflichtet, ihre satzungsgemäße jeweilige Vereinsleitung, Sektionsleiter, den Mitgliederstand der Sektionen sowie die vom OÖFT angeforderten Berichte, dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, am Verbandstag mit beratender Stimme teilzunehmen. Bei juristischen Personen ist die Zahl der Vertreter auf eine Person beschränkt.
- (4) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern solche Informationen auch sonst binnen vier Wochen zu geben, wobei diese vertraulich zu behandeln sind (lt. § 5 Abs. 2 VG).
- (5) Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Beratungen des Verbandstages und des Vorstandes teilzunehmen. Sie haben das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Herausgabe der jeweils nicht untersagten und gültigen Verbandssatzungen und die Disziplinarordnung zu verlangen.
- (7) Die Mitglieder des Verbandes dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

## § 8 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
  - a) der Verbandstag
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsprüfer
  - d) das Schiedsgericht
  - e) der Disziplinarausschuss
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt **drei** Jahre, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

## § 9 Verbandstag

- (1) Dem Verbandstag steht die höchste Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu. Hierzu gehören im besonderen:
  - a) Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages
  - b) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Gebarungsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer
  - c) Bestellung und Enthebung des Vorstandes

- d) Bestellung und Enthebung dreier Rechnungsprüfer oder eines Abschlussprüfers (gemäß § 22 Abs. 4 VerG 2002)
  - e) Entlastung des Vorstandes und einzelner Funktionäre
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenfunktionen)
  - i) Satzungsänderungen
  - j) Entscheidung über die freiwillige Auflösung
- (2) Der ordentliche Verbandstag wird mindestens alle **drei** Jahre abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vor seiner Abhaltung.
- (3) Anträge zum Verbandstag müssen spätestens vierzehn Tage vor dessen Abhaltung beim Vorstand eingelangt sein.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind alle stimmberechtigten, ordentlichen Verbandsmitglieder und Funktionäre, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt haben.
- (5) Der Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. (d. h. die bisherige halbstündige Wartezeit entfällt, weil nicht verbindlich)
- (6) Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (8) Beschlüsse gegen die guten Sitten oder bei Verletzung von Inhalt und Zweck bestehender Gesetze sind ungültig.
- (9) Ein außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder (Delegierten) oder die Rechnungsprüfer verlangen oder der Vorstand dies beschließt.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Verbandes.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Präsidenten und mindestens einem Vizepräsidenten
  - b) dem Kassierer
  - c) den Fachwarten der vom Verbandstag aufgenommenen und betriebenen Sparten

- d) den höchstens vier Beiräten
  - e) sonstigen vom Verbandstag in den Vorstand gewählten Funktionären
- (3) Der Vorstand hält mindestens vier Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (4) Die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes oder der Rechnungsprüfer erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionärsperiode, Enthebung durch den Verbandstag oder durch Rücktritt, der vom Vorstand rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist. Entsteht durch einen nicht ausreichend begründeten Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verband gegebenenfalls auf Ersatz in Anspruch genommen werden.
- (5) Im Falle einer unbesetzten Verbandsfunktion kann der Vorstand ein anders wählbares Mitglied eines Vereins bis zum nächsten Verbandstag kooptieren. Bei einer unbesetzten Funktion eines Rechnungsprüfers hat der Vorstand unverzüglich eine Nachbestellung für die jeweilige Funktionsperiode vorzunehmen. Im Falle des Fehlens des Organs Rechnungsprüfer ist vom Vorstand für das jeweilige Geschäftsjahr ein qualifizierter Abschlussprüfer zu bestellen.  
Der Präsident kann durch Kooption nicht ersetzt werden
- (6) Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der vom Verbandstag gewählten ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes ist eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen und dazu ein Verbandstag innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet beim Verbandstag die Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes umfassend zu informieren. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzlage des Verbandes rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein dem Verband entsprechendes Rechnungswesen einzurichten.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
- a) Erstellung der Jahresvoranschläge, Abfassung der Tätigkeits- und Gebarungsberichte und der Rechnungsabschlüsse
  - b) Vorbereitung des Verbandstages
  - c) Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Verbandstages
  - d) Berichterstattung über außergewöhnliche Tatsachen, Vorgänge und Geschehnisse im Verband an den Verbandstag
  - e) Verwaltung des Verbandsvermögens
  - f) Festsetzung von Abgaben und Gebühren
  - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Bestellung der Verbandvertreter im ÖFT und in der ÖÖ.  
Landessportorganisation

- i) Festlegung des Sportprogramms, die Teilnahme an Meisterschaften sowie die Bestellung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter und die Bestätigung der Verbandsteams und Leistungsgruppen.
  - j) Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung der Verbandsleitung.
  - k) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Mitarbeitern.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Der Vorstand kann unter seiner Aufsicht den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes**

- (1) Der Präsident und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche, nach den Verbandssatzungen und nach den Beschlüssen des Verbandstages ausgerichtete Führung. Der Präsident, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt in allen Verbandsgremien den Vorsitz. Der Präsident kann für besondere Aufgaben andere Mitglieder von Verbandsvereinen mit dem Vorsitz beauftragen.
- (2) Der Schriftführer besorgt (gemeinsam mit den allfälligen Stellvertretern) in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Verbandssitzungen, die Verbandschronik, die Mitgliederliste und die Verbandsstatistik, er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen sowie die Meldungen und Mitteilungen an den ÖFT und an die Behörden.
- (3) Aufgabe des Kassierers ist (gemeinsam mit den allfälligen Stellvertretern) die Durchführung der Finanzen des Verbandes, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen des Vorstandes getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen. Der jährliche Rechnungsabschluss ist jedenfalls spätestens fünf Monate nach Ende des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) vom Vorstand zu beraten und den Rechnungsprüfern vorzulegen.
- (4) Den Fachwarten obliegt die Organisation und Koordination der gesamten Facharbeit im Verband. Sie benennen einen Arbeitskreis in ihrer jeweiligen Sparte. Bei Verhinderung kann ein Mitglied dieses Arbeitskreises den Fachwart vertreten.

## **§ 13 Die Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verband wird nach außen vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (2) Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Verbandes sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu zeichnen. Bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Verbandes begründen, zeichnet der Kassierer mit dem Obmann, im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter. In sportlichen Angelegenheiten zeichnet der jeweilige Fachwart (Stellvertreter) mit.

## **§ 14 Ausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung bei der Durchführung der Aufgaben des Vorstandes und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch den Vorstand eingesetzt werden. Die Vorsitzenden und Mitglieder werden vom Vorstand bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen vom Vorstand festzulegen. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung durch den Vorstand.

## **§ 15 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss und Beschlussfassung des Vorstandes den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Verbandes in materieller und formeller Hinsicht sowie Verwendung der Mittel im Sinne der Verbandsziele zu prüfen und dem Vorstand darüber zu berichten. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rechnungsprüfer dem Verbandstag über die Gebarung der gesamten Funktionsperiode einen schriftlichen Bericht abzugeben.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information über alle Beschlüsse und Tätigkeiten des Vorstandes und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit des Vorstandes nicht behindert werden. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen oder können als beratendes Organ bei besonderen finanziellen Verbandsvorhaben beigezogen werden.
- (4) Die Rechnungsprüfer müssen ordentliche Mitglieder eines Verbandsmitgliedsvereines sein und dürfen als Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verband ausüben und nicht dem selben Mitgliedsverein angehören.



## **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die Schlichtung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis durch das Schiedsgericht zu beantragen. Scheitert ein solcher Schlichtungsversuch, lehnt ihn das Schiedsgericht ab oder hat es binnen sechs Monaten nach Antragstellung auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens bei der Verbandsleitung noch keine Entscheidung getroffen, dann kann ein ordentliches Zivilgericht angerufen werden.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Vertreter als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied innerhalb von sieben Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

## **§ 17 Disziplinarkommission**

- (1) Die Disziplinarkommission besteht aus dem gewählten Vorstand mit dem Präsidenten als Vorsitzenden und entscheidet unter Anwendung der jeweils vom Verbandstag beschlossenen Disziplinarordnung.

## **§ 18. Anti-Doping**

Der Verein bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping Bestimmungen und verpflichten sich diese einzuhalten und in ihrem Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen und internationalen Anti-Doping Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

## **§ 19. Datenschutz**

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Die Vereinsmitglieder stimmen für sich und für ihre jeweiligen Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (DSG 2000 idgF) bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für die Mitgliederverwaltung im Verein zu, und erteilen ihre Zustimmung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu vereinsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

## **§ 20 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur von einem allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist erforderlich:
  - a) Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe des außerordentlichen Verbandstages mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes.
  - b) Die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten und die Zustimmung von vier Fünftel der Delegierten für die Auflösung.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung fließt das gesamte Vermögen der Landessportorganisation der OÖ. Landesregierung zu. Die Landessportorganisation oder ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke des Turnens im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Verbandes und im Falle des Wegfallens des begünstigten Zweckes.